

Satzung des Bridge – Clubs Koblenz e.V.

(Fassung vom 2. Dezember 1992)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Bridge – Club Koblenz.
- 2) Er hat seinen Sitz in Koblenz.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Bridge – Club – Koblenz – nachfolgend „Verein“ genannt – hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung dessen insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge – Verbandes e.V. (DBV).
- 2) Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Bezirks-/Landesverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2) entsprechend.
- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht / Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein, deren Aufnahme schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person ab 18 Jahren erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung eines Antrags kann das Schieds- und Disziplinargericht angerufen werden. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- 2) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:

- a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Bezirks-/Landesverbandes.
- b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bezirks-/Landesverbandes oder eines derer Organe.
- c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist-

Über den Ausschluss entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht.

- 3) Durch Tod.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar aus dem Satzungszweck ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen; sie unterliegen der Vereins-, Bezirks-/Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) das Präsidium
- 3) das Sportgericht
- 4) das Schieds- und Disziplinargericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Wahl der Vereinsgerichte,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Präsidiums,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ab 1994 jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Präsidium

festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Kopie zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragsgenehmigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- 1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Es hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszweckes zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- 2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Sportwart.
- 3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch Akklamation, es sein denn, geheime Wahl wird beantragt; hierzu genügt der Antrag eines Mitglieds. Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums sind nacheinander in jeweils gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Der Kandidat hat unverzüglich nach seiner Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt; die Erklärung kann stellvertretend abgegeben werden. Lehnt der Kandidat ab, ist ein neuer Wahlgang erforderlich; eine Änderung der Kandidatenliste hierzu ist zulässig.
- 4) Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- 5) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- 6) Der Vorstand hat bei Ausgaben über DM 4.000,-- für den Einzelfall die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 7) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 8) Der Sportwart leitet die Turniere. Er arbeitet die Richtlinien für den Spielbetrieb aus und bereitet regionale und überregionale Turniere vor. Er informiert und berät die Vereinsmitglieder über bevorstehende Meisterschaftsspiele und stimmt den Turnierkalender entsprechend den bei ihm eingegangenen Terminanmeldungen verantwortlich ab.

§ 12 Sportgericht

- 1) Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten und für die Fälle, die Ihm nach der Satzung oder anderer Bestimmungen des Bezirks oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.
- 2) Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Beisitzer, sowie dem ersten und zweiten Ersatz-Beisitzer. Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend der Regelungen des § 11 dieser Satzung. Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.
- 3) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

§ 13 Schieds- und Disziplinargericht

- 1) Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
 - b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins,
 - c) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- 2) Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Präsidium angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Für seine Anrufung sollten keine Gebühren erhoben werden.
- 3) Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer,
 - c) das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des Vereins auf Zeit oder Dauer.
- 4) § 12, Abs. 2) gilt entsprechend.

§14 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen

- 1) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- 2) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zu nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 15 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 16 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Präsidiums und im Auftrag des Präsidiums für den Verein tätige Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 17 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 18 Steuerliche Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seinen bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Koblenz am 2. Dezember 1992 beschlossen worden. Sie tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

*So eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz
am 9. Juni 1993; Eintrag gezeichnet von der Justizangestellten Wagner)*